

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnissesin der Gemeinde Name Ascheberg (Holstein)

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am

Datum 22.05.2023

das folgende Ergebnis der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 festgestellt

Wahlkreis 01	Wahlberechtigte	909
	Wähler	558
	Ungültige Stimmen	15
	Gültige Stimmen	1.452
Wahlkreis 02	Wahlberechtigte	864
	Wähler	573
	Ungültige Stimmen	5
	Gültige Stimmen	1.523
Wahlkreis 03	Wahlberechtigte	780
	Wähler	383
	Ungültige Stimmen	6
	Gültige Stimmen	1.046
Gesamt Ascheberg (Holstein)	Wahlberechtigte	2.553
	Wähler	1.514
	Ungültige Stimmen	26
	Gültige Stimmen	4.021

Wahlkreis	Wahlvorschlag	Stimmen
Wahlkreis 01	CDU	667
	SPD	538
	FDP	70
	AFW	177
Wahlkreis 02	CDU	621
	SPD	551
	FDP	119
	AFW	232
Wahlkreis 03	CDU	493
	SPD	374
	FDP	61
	AFW	118
Gesamt Ascheberg (Holstein)	CDU	1.781
	SPD	1.463
	FDP	250
	AFW	527

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Vorname, Familienname	Partei/Wählergruppe
Wahlkreis 01	Susanne Flindt	CDU

	Thomas Menzel	SPD
	Hans-Christian Pries	CDU
Wahlkreis 02	Margarethe Bastuck	CDU
	India Menzel	SPD
	Frank Pieters	CDU
Wahlkreis 03	Franziska-Luise Gräfin von Brockdorff-Ahlefeldt	CDU
	Jan-Hendrik Kittmann	CDU
	Andreas Siebelts	CDU

Listenvertreterinnen und Listenvertreter		
Partei/Wählergruppe	Lfd. Nr.	Familienname, Vorname
CDU	1	Stefan Friebe
SPD	1	Dr. Sönke Möhl
	2	Christian Drögemüller
	3	Ramona Flothow
	4	Klaus-Dieter Hein
FDP	1	Christiane Coenen
AFW	1	Christian Gill
	2	Torben Brade

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ¹⁾ beginnt am

Datum	24.05.2023
-------	------------

 und endet am

Datum	24.06.2023
-------	------------

.

Ort, Datum
Quickborn, den 23.05.2023

(Dienstsiegel)

Gemeindewahlleiter
gez. Dentzin

- 1) § 87 Abs. 4 GKWO:
- (4) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist
1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
 2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.
 3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind.